

INHALT	SEITE
10. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtbetriebe Unna 31.12.2015	30
11. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen – Westfalenmarkt –	32
12. Amtliche Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstücks- werte in der Stadt Unna	34
13. Verwertung eines Sammelcontainers für Altkleider und Schuhe	36

## 10.

**Bekanntmachung****Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtbetriebe Unna 31.12.2015****Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtbetriebe Unna. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.11.2016 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Unter der Bedingung, dass die im Jahresabschluss berücksichtigten Rücklagenzuführungen aus dem Jahresüberschuss 2015 (Zuführungen zur Allgemeinen Rücklage EUR 133.528,27 und zu den Zweckgebundenen Rücklagen EUR 138.957,15) entsprechend vom Rat der Kreisstadt Unna vorab entsprechend beschlossen werden, erteilen wir den nachstehenden Bestätigungsvermerk:

An die Stadtbetriebe Unna:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögens Stadtbetriebe Unna für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Sondervermögens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und

des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse an Hand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 07.02.2017

GPA NRW

Im Auftrag

gez. Gregor Loges

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Erfolgsübersicht liegt gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen zur Einsichtnahme ab sofort während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Stadtbetriebe Unna, Viktoriastraße 12, Raum 12 öffentlich aus.

Der Jahresabschluss der Stadtbetrieb Unna für das Geschäftsjahr 2015 sowie der abschließende Bestätigungsvermerk der GPA NRW werden hiermit veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Peters  
Kaufmännischer Betriebsleiter

## 11. **Bekanntmachung**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 06.03.2017 - Westfalenmarkt -**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 02.03.2017 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen am 02.04.2017 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

Die Regelung wird innerhalb des Ortsteiles Unna-Mitte auf den Bereich

Innenstadt (Begrenzung im Westen, Süden und Osten durch den Verkehrsring (innerhalb) sowie im Norden durch die Bahnlinie Unna-Dortmund),

begrenzt.

#### § 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 5000,00 € geahndet werden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Unna, 06.03.2017

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen – Westfalenmarkt – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 06.03.2017

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Abl.KrStUN 05 – 11 / 09. März 2017

## 12. Bekanntmachung

### des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Unna

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 15.02.2017

gemäß § 196 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 11 Gutachterausschussverordnung NRW vom 23.03.2004 (GV. NRW. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483)

gebietstypische Bodenrichtwerte für das **Stadtgebiet Unna** bezogen auf den Stichtag 01.01.2017 (Auswertezeitraum 01.01-31.12.2016) ermittelt und beschlossen.

In der oben genannten Sitzung hat der Gutachterausschuss gemäß § 193 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 12 Gutachterausschussverordnung NRW vom 23.03.2004 (GV. NRW. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483) auch sonstige für die Wertermittlung erforderlichen Daten ermittelt und beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sind **kostenfrei** spätestens ab dem 15.03.2016 im BodenRichtwertInformationsSystem des Landes NRW unter der Internetadresse [www.borisplus.nrw.de](http://www.borisplus.nrw.de) veröffentlicht.

Die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten sind neben anderen Informationen zum Grundstücksmarkt im Stadtgebiet Unna im ebenfalls vom Gutachterausschuss erstellten Grundstücksmarktbericht 2017 (Auswertezeitraum 01.01.-31.12.2016) enthalten. Dieser ist ebenfalls unter der oben genannten Internetadresse veröffentlicht und kostenfrei abrufbar.

Gemäß § 196 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) kann jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen.

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist unter der Adresse „Rathausplatz 1, 59423 Unna“ (Rathaus der Kreisstadt Unna) zu erreichen und während der folgenden Geschäftszeiten geöffnet:  
Mo-Do von 8:30 – 12.00 Uhr und von 13.30 – 15.45 Uhr,  
Freitags von 8:30 – 12.30 Uhr.

Auskünfte werden auch telefonisch unter den Rufnummern 02303/103-620 oder 02303/103-624 erteilt.

Unna, 20.02.2017

Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Unna  
-Die Vorsitzende-

gez. Rüdiger

Abl.KrStUN 05 – 12 / 09. März 2017

13.

**Bekanntmachung****Verwertung eines Sammelcontainers für Altkleider und Schuhe**

Der Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Kreisstadt Unna hat am 01.04.2017 einen Sammelcontainer für Altkleider und Schuhe, der ohne die erforderliche Erlaubnis auf einer öffentlichen Fläche im Stadtgebiet Unna und zwar in der

- Massener Straße, auf dem Gehweg Höhe Haus Nr. 117/Parkplatz Rewe Engel,

aufgestellt war, beseitigen lassen.

Der Eigentümer/Besitzer dieses Sammelcontainers wird aufgefordert, seine Besitzansprüche bis zum 07.04.2017 beim Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung geltend zu machen.

Nach diesem Zeitpunkt wird der Altkleider-/Schuhsammelcontainer verwertet.

Abl.KrStUN 05 – 13 / 09. März 2017